



## 10. Sterbegeld der DPoIG

Achtung! DPoIG-Mitgliedern steht ein im Mitgliedsbeitrag enthaltenes Sterbegeld zu.

## 11. Sonstige Informationen

Bei Lebensversicherungen muss oftmals eine 48 bzw. 72 Stundenfrist (Zeitpunkt des Todes bis zur Information der Versicherungsgesellschaft) eingehalten werden. Vermögensangelegenheiten können erst nach Vorliegen des Erbscheines geregelt werden. Dies dauert zwischen drei und acht Wochen. Ggf. eigenes Konto für Hinterbliebene eröffnen und Zahlungseingänge dort verbuchen; denn nur bei **gemeinsamen** (bisherigen) Konten besteht Verfügungsgewalt.

## 12. Noch ein Hinweis

Weitere Informationen rund um die Beamtenversorgung enthält der DPoIG-Flyer „Die Pension“.



Zum DPoIG-Flyer „Die Pension“  
einfach QR-Code scannen.

Ihr/e Ansprechpartner/in der DPoIG-Bayern vor Ort:

### IMPRESSUM

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)  
im dbb Landesverband Bayern e. V.  
Orleansstraße 4  
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0  
Fax: 089 / 5 52 79 49-25  
info@dpolg-bayern.de  
www.dpolg-bayern.de

[www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)



Bilder: schiffner (Titel), like.eis.in.the.sunshine /photocase.de  
Gestaltung: Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

Stand 01.2021

# Sterbefall

Die wichtigsten Informationen  
für Hinterbliebene



Beim Tod einer Polizeibeamtin/eines Polizeibeamten kommen auf die Hinterbliebenen einige Formalitäten zu. Diese – nicht abschließende – kleine Übersicht soll als Checkliste dienen.

## 1. Benachrichtigung eines Arztes

(sofern Tod in der Wohnung eingetreten ist)

## 2. Totenschein

Den Totenschein stellt der Arzt aus.

## 3. Information des Standesamtes für Ausstellung der Sterbeurkunde

Bei Standesamt **spätestens am folgenden Werktag** mit folgenden Unterlagen vorsprechen:

- Totenschein
- Personalausweis/Reisepass des Verstorbenen

### Bei Ledigen:

- Geburtsurkunde

### Bei Verheirateten:

- Auszug aus dem Familienstammbuch, wenn nicht vorhanden Heiratsurkunde

### Bei Geschiedenen:

- rechtskräftiges Scheidungsurteil und Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch

### Bei Verwitweten:

- Auszug aus dem Familienbuch mit Sterbeeintrag des Ehepartners oder Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des Ehepartners, Lebenspartnerschaftsurkunde (in Bayern vom Notar)

*Sterbeurkunden für alle bestehenden Versicherungen ausstellen lassen (Lebens-, Sterbegeldversicherungen etc.)*

## 4. Benachrichtigung des Dienstherrn

In jedem Falle – gleich ob die Ehefrau oder der Ehemann verstirbt – ist die letzte Dienststelle zu benachrichtigen. Außerdem ist eine Sterbeurkunde an die Bezügestelle zu senden.

### Für Beihilfe:

Landesamt für Finanzen  
Dienststelle Straubing  
Bezügestelle: Beihilfe  
Postfach 664  
94306 Straubing

**Tel. 0941/5044-111**

### Für Versorgung:

Landesamt für Finanzen  
Postfach 611  
91511 Ansbach

**Tel. 0981/888-0**

## 5. Sterbegeld

Beim Tod eines Beamten (auch Ruhestandsbeamten) erhalten der überlebende Ehegatte bzw. die in Art. 33 BayBeamtVG genannten Personen ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge des Verstorbenen. Die Bezüge für den Sterbemonat werden nicht zurückgefordert.

## 6. Witwengeld

Das Witwengeld beträgt 55 % bzw. 60 % des Ruhegehaltes (60 % bei Heirat vor dem 01.01.2002, wobei ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren sein muss), das der Verstorbene erhalten hat bzw. (beim aktiven Beamten) erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand gegangen wäre.

## 7. Waisengeld

Je Kind (kindergeldberechtigt) i. H. v. 12 % des Ruhegehalts, Steuerkarte Kl. 3 für die ersten beiden Jahre, anschließend Steuerklasse 1.

### Für Witwen-/Waisen/Sterbegeld zuständig:

Entscheidend ist der Wohnort.

### Regierungsbezirk

#### Franken:

Landesamt für Finanzen  
Bezügestelle Versorgung  
Dienststelle Ansbach  
Brauhausstr. 18  
91522 Ansbach

**Tel. 0981/888-0**

### Übrige Regierungsbezirke

#### Bayerns:

Landesamt für Finanzen  
Bezügestelle Versorgung  
Dienststelle Regensburg  
Bahnhofstr. 7  
93047 Regensburg

**Tel. 0941/ 5044-0**

## 8. Keine Beihilfe zu Bestattungskosten

In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, etc. keine Beihilfe gewährt.

## 9. Beihilfe zu Krankheitskosten vor dem Tod

Bei angefallenen Krankheitskosten erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten Beihilfe zu allen Aufwendungen, die bis zu dessen Tod oder aus Anlass des Todes angefallen sind.

Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tag vor dem Tod. Sie erhält derjenige, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

Beihilfeantrag mit Originalrechnungen bis Todeszeitpunkt einreichen. Die Belege werden zurückgegeben (für Krankenversicherung). Das Beihilfe-Aktenzeichen besteht bis zum Todeszeitpunkt des Verstorbenen. Witwe/Witwer bekommt neues Aktenzeichen.

Beihilfesatz: Wie bisher (70 % Witwe, 80 % Waisen); Krankenversicherung (30 % Witwe, 20 % Waisen)

### Für Beihilfe zuständig:

Landesamt für Finanzen  
Bearbeitungsstelle Straubing  
Bezügestelle Beihilfe  
Postfach 664  
94306 Straubing

**Tel. 0941/5044-111**